

Satzung

des Vereins zur Förderung der Montessori Schule Pirmasens

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Montessori Schule Pirmasens“. Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens und ist im Vereinsregister beim Amts- und Registergericht Pirmasens Zweibrücken einzutragen und führt sodann den Zusatz e. V. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist zunächst die Förderung der Gründung der „Montessori Schule Pirmasens“, sodann deren ideelle und finanzielle Förderung.

Insbesondere wird dies verwirklicht durch

- die Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
- die Organisation, Mitgestaltung und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen der Montessori Schule Pirmasens
- Öffentlichkeitsarbeit
- die finanzielle Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
- die Finanzierung von Stipendien für Schüler der Montessori Schule Pirmasens
- die Finanzierung von Honorarkräften für zusätzliche Angebote
- die finanzielle Unterstützung von Werkstätten
- die finanzielle Unterstützung der Gestaltung des räumlichen Umfeldes
- Individuelle Unterstützung von Schülern in besonderen Situationen (Notkasse)

Die Montessori Schule Pirmasens wird nach den Prinzipien der Montessori Pädagogik arbeiten und eine ganzheitliche Bildung und Erziehung der Schüler erreichen.

Für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke werden geeignete Mittel aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen, Veranstaltungserlösen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung entscheidet bei Beschwerde die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied mittels Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 6 Beitrag

Die MV legt in einer Beitragsordnung die Beiträge fest.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der 2-Jahresfrist bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister können jeweils über Ausgaben im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszwecks bis zu 1000,- EUR entscheiden. Darüberhinaus ist ein Beschluss des Vorstandes nötig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über die außerordentlichen Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

-Wahl der Vorstandsmitglieder

-Wahl des Kassenprüfers

-Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands

-Beschlussfassung

-Festlegung der Beitragsordnung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zumindest einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter .

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Kassenprüfung

Der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer prüft einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung und berichtet davon in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an die Montessori Schule Pirmasens oder, falls diese zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein sollte, an die Stadt Pirmasens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen.

Tag der Errichtung: 07.05.2009

Pirmasens, 07.05.2009

Gründungsmitglieder:

Vorname	Name	Adresse	Unterschrift
---------	------	---------	--------------